

P a c h t v e r t r a g
=====

zwischen

der Realgemeinde (Verkoppelungsinteressentschaft) in Steinlah
- vertreten durch ihren Vorstand, d.h. den 1. Vorsitzenden Walter Jordan
und den 2. Vorsitzenden Otto Sonnemann (Verpächterin)

u n d

der Gemeinde Haverlah
- vertreten durch den stellv. Bürgermeister Dieter Reupke und den
Gemeindedirektor Gerhard Rode (Pächterin)

wird der folgende Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Die Realgemeinde Steinlah verpachtet an die Gemeinde Haverlah für Zwecke eines Sportplatzes das Flurstück 2 der Flur 4 der Gemarkung Steinlah in Größe von 1,4011 ha.

Der Pachtvertrag basiert auf der Grundlage und in Fortsetzung des Pachtvertrages vom 03.02.1966 zwischen der Realgemeinde Steinlah und der politischen Gemeinde Steinlah - Rechtsnachfolgerin Gemeinde Haverlah -.

§ 2

Der Pachtvertrag wird geschlossen für den Zeitraum bis zum 30.09.2063. Eine Verlängerung des Pachtvertrages wird in Aussicht gestellt. Das Pachtgrundstück wird im augenscheinlichen gegenwärtigen Zustand ohne Gewährleistung der angegebenen Größe und einer bestimmten Beschaffenheit verpachtet. Die Feststellung einer anderen als der im Vertrag angegebenen Flächengröße des Pachtgrundstückes begründet für den Verpächter kein Recht zur Forderung eines höheren, für den Pächter keinen Anspruch auf Zahlung eines geringeren als des im Pachtvertrag berechneten Pachtzinses.

Der Pachtpreis beträgt 900,-- DM jährlich. Der Pachtzins kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren geändert werden. In Anbetracht dieses Pachtpreises stellt die Gemeinde Haverlah gemäß § 32 Grundsteuergesetz die Realgemeinde Steinlah von der Zahlung der Grundsteuer frei (Erlaß). Der Pachtpreis ist jeweils im voraus unaufgefordert am 01.10. eines Jahres an die Verpächterin zu zahlen.

Ist die Gemeinde trotz Mahnung mehr als einen Monat nach dem Fälligkeitstermin mit der Zahlung im Rückstand, so kann die Realgemeinde das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen und Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Weitere Verzugsfolgen bleiben unberührt.

§ 4

Die Gemeinde Haverlah verpflichtet sich, die Verpächterin von allen Ansprüchen Dritter, die aus Anlaß dieses Pachtvertrages und bei Nutzung des Grundstückes als Sportplatz erhoben werden können, freizustellen.

Eine Übertragung der Rechte aus dem Pachtvertrag oder eine Unterverpachtung ist der Gemeinde nur mit schriftlicher Genehmigung der Realgemeinde erlaubt. Überläßt die Gemeinde die Nutzung des Sportplatzes einem Dritten, so hat sie eine von diesem begangene Vertragsverletzung zu vertreten, auch wenn die Überlassung vom Verpächter, d.h. der Realgemeinde, genehmigt ist.

§ 5

Der Gemeinde wird gestattet, die aufgrund des ursprünglichen Pachtvertrages errichteten Umkleide- und Geräteräume (Sportheim) weiter zu nutzen. Die Erweiterung dieser Baulichkeiten bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der Realgemeinde. Das vorgenannte und gegebenenfalls noch zu erweiternde Bauwerk fällt bei Ablauf des Pachtvertrages in das Eigentum der Realgemeinde. Die Realgemeinde hat der Gemeinde eine angemessene Entschädigung für die noch nicht amortisierten Baukosten zu zahlen. Dabei wird ein Amortisationsatz von 5 v.H. pro Jahr vereinbart.

§ 6

Die Gemeinde verpflichtet sich

- a) das Pachtgrundstück als Sportanlage ordnungsgemäß zu nutzen,
- b) die gewöhnlichen Ausbesserungen, Räumungsarbeiten usw., insbesondere die der Dränanlage, Wege, Gräben, Seitenbereiche und Einfriedungen auf ihre Kosten zu bewirken,
- c) über die vorhandenen Grenzen und Grenzsteine genaue Aufsicht zu führen und etwaige Grenzverrückungen sofort nach erlangter Kenntnis der Realgemeinde anzuzeigen,
- d) die Realgemeinde zu benachrichtigen, wenn ein Dritter das Pachtgrundstück benutzt oder beeinträchtigt,
- e) die Realgemeinde zu benachrichtigen, wenn im Laufe der Pachtzeit eine Vorkehrung zum Schutz des Grundstückes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird,
- f) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten mit denen das Grundstück belastet ist oder wird, zu dulden.

§ 7

Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen. Abänderungen dieses Vertrages und Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich abgeschlossen sind.

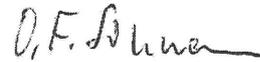
§ 8

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten gilt der Sitz der Realgemeinde als vereinbart, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Steinlah, den 30.06.1992

Für die Realgemeinde:


(Jordan)
1. Vorsitzender



(Sonnemann)
2. Vorsitzender

Für die Gemeinde:


(Reupke)
1. stellv. Bürgermeister




(Rode)
Gemeindedirektor